

Zweck und Geltungsbereich	Teilzeitbeschäftigte...»	Identisch.	
§ 3 Stellenplan	Kein Absatz-Nr., direkt: «Die Kirchgemeindeversammlung beschliesst...»	Mit «1» nummeriert.	Formale Anpassung
§ 4 Dienstverhältnis	Abs. 2: «Beamte werden...» Abs. 3: «(Teilzeitpensen unter 30 %)» als Klammer am Ende	Abs. 2: «Beamte und Beamtinnen werden...» Abs. 3: Klammer in Text integriert: «Aushilfsweise (Teilzeitpensen unter 30 %)...»	Gendergerechte Sprache; Präzisierung
§ 5 Kirchgemeindepersonal	Beamte: Kirchgemeindepräsident, Vize-Präsident, Pfarrer/Pastoralraumleiter, Pfarreisekretär, Sakristan, Katechet/Jugendseelsorger. Angestellte (Beispiele): Raumpfleger, Organist, Chorleiter, Aushilfe-Pfarreisekretär, Hauswart	Beamte: Kirchgemeindepräsident/in, Vizepräsident/in, Pastoralraumpfarrer, Gemeindeleiter*in, Pastoralraumleiter*in. Angestellte: vereinfacht, kein detaillierter Katalog mehr (Beispiel: Organisten, Raumpfleger).	Umstrukturierung; Sakristan*in, Katechet*in, Chorleiter*in, Sekretär*in nicht mehr als Beamte aufgeführt  <b>Absatz 3, gestrichen:</b> Davon werden insbesondere Personen mit Teilzeitpensen unter 30 % (beispielsweise Organisten, Organistinnen, Chorleiter, Chorleiter*innen, Raumpfleger, Raumpflegerinnen etc.) privatrechtlich angestellt.  <b>Gewählte Beamte (Amtsträger*innen):</b> Personen, die durch eine Wahl für eine bestimmte Amtsdauer in ein öffentliches Amt gewählt werden. <b>Behördenmitglieder und Angestellte:</b> Personen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, unabhängig davon, ob sie gewählt, ernannt oder angestellt wurden.
§ 6 Unterstellung	Abs. 2: «Der Kirchgemeindepräsident ist...»	Abs. 2: «Der Kirchgemeindepräsident oder die Kirchgemeindepräsidentin ist...»	Gendergerechte Sprache
§ 7 Gleiche Rechte	Identisch.	Identisch.	Keine Änderung

## 2. Begründung des Dienstverhältnisses

§ 8 Ausschreibung	Abs. 3: «...kann die Wahlbehörde...» Abs. 5: ohne Punkt am Schluss	Abs. 3: «...kann die Wahl- oder Anstellungsbehörde...» Abs. 5: mit Punkt.	Terminologie vereinheitlicht
§ 9 Voraussetzung der Wahl / Anstellung	Titel: «Wählbarkeit». Nur Wählbarkeitskriterien (3 Punkte), keine separaten Anstellungskriterien.	Titel: «Voraussetzung der Wahl oder Anstellung». Neu zwei Abschnitte: Abs. 1 Wählbarkeit, Abs. 2 Anstellbarkeit (je 3 Punkte).	Neue Differenzierung Wahl vs. Anstellung Hier geht es um die Wählbarkeit von Beamten (und nicht Behördemitgliedern). Vgl. § 2 Abs. 1 und § 4.  §9 <sup>2</sup> c Hier geht es um Abkommen zwischen Staaten oder um internationale Verträge, die bestimmten Ausländern besondere Rechte gewähren. Ein klassisches Beispiel: EU-/EFTA-Bürgerinnen und -Bürger, die aufgrund von bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU bestimmte politische Rechte auf kommunaler Ebene erhalten können (z. B. in einigen Kantonen das kommunale Stimm- oder Wahlrecht). Ohne solche Vereinbarung dürfen Ausländer normalerweise nicht gewählt werden, aber Vereinbarungen können Ausnahmen schaffen.
§ 10 Wählbarkeits-voraussetzungen	Titel: «Wahlerfordernisse». Lit. a: «Gemeindeleiter, Pastoralraumassistenten,	Titel: «Wählbarkeitsvoraussetzungen und Anstellungserfordernisse».	Gender; Terminologie

	gewählten Personen als definitiv gewählt oder angestellt...»	angestellt...»	Der Begriff Probezeit ist auf Angestellte ausgelegt. Für Beamte kann man eine provisorische Wahl vorsehen, man muss aber nicht.
<b>§ 14 Ausschlussverhältnisse (alt: § 15)</b>	In alt-DGO § 15, nach § 14 (Wiederwahl).	Vorgezogen auf § 14 (Wiederwahl entfallen). Text inhaltlich identisch.	Umnummerierung; § 14 (Wiederwahl) entfallen
<b>§ 14 alt Wiederwahl von Beamten</b>	Eigener Paragraph mit 2 Absätzen (provisorische/beschränkte Wiederwahl möglich).	— (entfallen)	Gestrichen  Es gibt keine Beamten mit besonderen Wahlbarkeitsvoraussetzungen.

### 3. Inhalt des Dienstverhältnisses – 3.1. Pflichten

<b>§§ 15–30 (neu) bzw. §§ 16–31 (alt) Pflichten</b>	§§ 16–31 (alt). Paragraphen nummeriert ab 16.	§§ 15–30 (neu). Durch Wegfall von § 14 Wiederwahl je um 1 verschoben.	Umnummerierung
<b>§ 15 neu / § 16 alt Aufgaben und Grundsätze</b>	«Die Beamten und Angestellten nehmen...»	«Die Beamten, Beamtinnen und Angestellten nehmen...»	Gender
<b>§ 19 neu / § 20 alt Arbeitszeit</b>	Abs. 2: «...setzt der KGR die Wochenstundenzahl fest...» (ohne Max.-Grenze)	Abs. 2: «...setzt der KGR die Wochenstundenzahl auf maximal 40 Stunden fest...»	Max. 40 h explizit
<b>§ 20 neu / § 21 alt Überstunden</b>	Abs. 1 ohne Absatznummer.	Abs. 1 nummeriert.	Formal
<b>§ 22 neu / § 23 alt Niederlassung (alt: Wohnsitz)</b>	Titel «Wohnsitz». «...ihren Wohnsitz in der Kirchgemeinde nehmen...»	Titel «Niederlassung». «...ihre Niederlassung in der Kirchgemeinde haben...» Gendergerecht: «Mitarbeitende»	Terminologie, Gender
<b>§ 23 neu / § 24 alt Dienstwohnung</b>	«Beamte und Angestellte können...»	«Beamte, Beamtinnen und Angestellte können...»	Gender  „Kann-Paragraph“ Bezug der Dienstwohnung = keine Vorschrift, sondern mehr Handlungsfreiheit für den Kirchgemeinderat
<b>§ 28 neu / § 29 alt Unvereinbarkeit</b>	«Die Stellung eines vollzeitlich beschäftigten...»	«Die Stellung eines oder einer vollzeitlich beschäftigten...»	Gender

### 3. Inhalt des Dienstverhältnisses – 3.2. Rechte

<b>§ 31 neu / § 32 alt Rechtsbeistand</b>	Titel «Rechtsschutz». «...gewährt ihren Beamten und Angestellten unentgeltlichen Rechtsschutz...»	Titel «Rechtsbeistand». «...gewährt ihren Beamten, Beamtinnen und Angestellten unentgeltlichen Rechtsbeistand...»	Titeländerung, Gender
<b>§ 33 neu / § 34 alt Aus- und Weiterbildung</b>	«Die Angehörigen... können mit Zustimmung...»	«Die Angehörigen... sind... berechtigt...» (stärkere Formulierung)	Recht statt Ermessen
<b>§ 34 neu / § 35 alt Mitarbeitendenbeurteilung</b>	«Jeder Mitarbeiter wird jährlich von ihrem oder ihrer Vorgesetzten beurteilt.»	«Jeder und jede Mitarbeitende wird jährlich von seiner oder ihrer vorgesetzten Person beurteilt.»	Gender, sprachlich korrekt
<b>§ 35–37 neu Besoldungszusammensetzung / Grundbesoldung</b>	§ 36: Grundbesoldung inkl. «Jahresanstiege» in der Liste. § 37: Details nach Besoldungsklassen kantonale Vorschriften und Besoldung für	§ 35: Besoldungsliste ohne «Jahresanstiege». § 36: Mindest-/Höchstansätze nach Anhang 1; Einstufung durch KGR. § 37: KGR beschließt die Besoldung	Vereinfachung; Verweis auf Anhang 1; Lohnanstieg-Regelung entfallen

		Bedingung)	
<b>§ 43 neu / § 50 alt Überzeitentschädigung</b>	Abs. 2: «...wenn die Überzeit vom Vorgesetzten ausdrücklich angeordnet wurde.»	Abs. 2: «...wenn die Überzeit als solche deklariert vom Vorgesetzten ausdrücklich angeordnet wurde.»	«als solche deklariert» neu
<b>§ 44 neu Beförderung</b>	Alt § 42, Abs. 2 mit Listenpunkt statt Absatz 3.	Abs. 3 korrekt nummeriert.	Formale Korrektur
<b>§ 45 neu Honorare (nebenamtl.)</b>	Alt § 38: «...werden im KGR-Gremien festgelegt (s. Anhang 1 und 2).»	§ 45: «...richten sich nach der Regelung im Anhang 2.»	Verweis präzisiert
<b>§ 46 neu / § 51 alt Spesen</b>	Abs. 1: Pfarrer pauschal CHF 400/—. Abs. 2: Alle anderen: nach Aufwand. Abs. 3: Privatauto CHF 0.70/km; Bahn 2. Kl. Abs. 4: Mahlzeit CHF 30. Abs. 5: Auszahlung durch Sekretariat Verwaltung, nach Genehmigung Präsident.	Abs. 1: Pastoralraumpfarrer/-leiter pauschal CHF 100/Monat. Abs. 2: Alle anderen gemäss Anhang 3. Abs. 3: Auszahlung durch Sekretariat, nach Genehmigung zuständiger KGR. Kilometer- und Mahlzeitpauschalen entfallen (→ Anhang 3).	Pauschale stark gesenkt; Detail in Anhang 3; Genehmigungskompetenz geändert  statt CHF 400: CHF 100 gemäss bisherigem Usus  Feedback Herr Bähler, Rechtsanwalt, Leiter Gemeindeorganisation: Es steht der Gemeinde frei, welchen Detailgrad sie hier wählen will.
<b>§ 47 neu Feier- und Freitage</b>	Im alten § 53 (Urlaub) angehängt, kein eigener §. Feiertage ohne Datum. «Fällt ein Feiertag auf einen Sonntag...»	Eigener § 47 mit Liste inkl. Datum in Klammern. «Fällt ein Feier- oder Freitag auf einen Samstag oder Sonntag...» (Samstag neu!)	Eigener Paragraph; Samstag neu aufgenommen
<b>§ 48 neu / § 52 alt Ferien</b>	Ferienanspruch in Wochen: – bis 20 J.: 5 Wo. – 21–49 J.: 4 Wo. – 50–59 J.: 5 Wo. – ab 60 J.: 6 Wo. Abs. 2: Verweis auf GAV (BGS 126.3).	Ferienanspruch in Arbeitstagen: – bis 20 J.: 25 AT – bis 49 J.: 23 AT – bis 59 J.: 25 AT – ab 60 J.: 30 AT Kein Verweis auf GAV.	Umstellung Wochen→ Tage; 30 AT = 6 Wo.; direkter Anspruch statt GAV-Verweis
<b>§ 51</b>	Nennung angeschlossene Pensionskasse.	Verzicht auf Nennung angeschlossener Pensionskasse	Mehr Flexibilität
<b>§ 52</b>	Kosten für Prämien NBU werden alleine durch die Kirchgemeinde getragen.	Ergänzung KTG und entsprechende Kostenteilung. Kosten NBU werden neu durch Mitarbeitende getragen.	Der gängigen Praxis angepasst.
<b>§ 49 neu / § 53 alt Urlaub</b>	Urlaub enthielt auch den Feiertage-Abschnitt. «der Mann bei Geburt eines eigenen Kindes: 2 Tage» «Todesfall des Ehepartners»	Feiertage ausgelagert in § 47. Geburt nicht mehr einzeln (→ § 55 Elternteil-Urlaub). «Todesfall des Ehepartners, der Ehepartnerin»	Strukturbereinigung; Gender; Vaterschafts-2-Tage ersetzt durch § 55
<b>§§ 54–58 NEU Mutterschaft, Elternteil, Adoption etc.</b>	§ 58 alt: Mutterschaft nur 2 Absätze (16 Wo., kein Ausgleich, Erlöschen). Keine Paragraphen zu Elternteil-Urlaub, Tod der Mutter,	§ 54: Mutterschaftsurlaub (16 Wo.) + Hospitalisierung Neugeborene + Tod des andern Elternteils. § 55: Urlaub anderer Elternteil (2 Wo.).	§ 51 <sup>3</sup> Präzisierung: «Die Prämien sind gemäss vertraglicher Regelung zwischen Arbeitgeber und Angestellten der Kirchgemeinde aufzuteilen»  Erhebliche Erweiterung der

#### 4. Auflösung des Dienstverhältnisses

<b>§ 61 neu / § 60 alt Grundsatz</b>	Reihenfolge: Kündigung provisorisches BV → Angestellter → Stelle aufgehoben → Altersgrenze → Disziplin → Wählbarkeit	Reihenfolge: Demission/Nichtwiederwahl → Kündigung → Disziplin/wichtige Gründe → Stelle aufgehoben → Altersgrenze → Wählbarkeit. Provisorisches BV nicht mehr genannt.	Angepasste Reihenfolge
<b>§ 62 neu / § 62 alt Demission / Kündigung AN</b>	4 Absätze: provisorisches BV (1 Mt.), definitive Beamte (3 Mt.), Probezeit (2 Wo.), definitive Angestellte (3 Mt.)	3 Absätze: Beamte (3 Mt.), Probezeit (2 Wo.), definitive Angestellte (3 Mt.). Provisorisches BV entfallen.	Vereinfachung
<b>§ 63 neu / § 63 alt Kündigung AG</b>	Abs. 1: «...das provisorische Beamtenverhältnis sowie das Anstellungsverhältnis kündigen.»	Abs. 1: Nur noch Angestelltenverhältnis (kein provisorisches BV).	Konsequenz aus Wegfall provisor. BV
<b>§ 64 neu Disziplinarische Entlassung</b>	Alt § 65: gleich.	Paragrafennummer geändert (65→64). Inhalt identisch.	Umnummerierung
<b>§ 65 neu Auflösung aus wichtigen Gründen</b>	Alt § 69: Abs. 2: «...wenn die Fortsetzung des Dienstverhältnisses unzumutbar erscheint.» Abs. 3: Nur Verfahren für Beamte.	Abs. 2: Treu-und-Glauben-Klausel ergänzt. Abs. 3 NEU: Rechtsfolgen nach Art. 337c OR bei fristloser Kündigung ohne wichtigen Grund. Abs. 4: Verfahren für Beamte.	OR-Verweis neu; Treu u. Glauben
<b>§ 66 neu / § 64 alt Auflösung wegen Stellenaufhebung</b>	Abs. 2: Beamte: 6 Monate Frist; Angestellte: 3 Monate.	Abs. 2: Beamte: 3 Monate (verkürzt von 6 auf 3!).	Fristverkürzung für Beamte
<b>§ 67 neu / § 68 alt Altersgrenze</b>	«...endigt, wenn das Schlussalter...»	«...endet, wenn das Schlussalter...» (korrekteres Deutsch)	Sprachliche Korrektur  keine fixe Alterslimite = mehr Handlungsspielraum für den Kirchgemeinderat.
<b>§ 68 neu / § 67 alt Vorzeitiger Rücktritt</b>	§ 67: ohne Absatznummer.	§ 68 Abs. 1: nummeriert.	Formal
<b>§ 69 neu / § 70 alt Wegfall Wählbarkeit</b>	§ 70 Abs. 2: «Der KGR kann das Dienstverhältnis um längstens drei Monate verlängern...»	§ 69: Nur Abs. 1 (sofortige Auflösung). Abs. 2 (Verlängerung) entfallen.	Verlängerungsmöglichkeit gestrichen  Alt § 70 <sup>2</sup> wurde gestrichen, da nicht möglich: Der Kirchgemeinderat kann ein Dienstverhältnis nicht verlängern.
<b>§ 70 neu / § 61 alt Arbeitszeugnis</b>	§ 61 (am Anfang des Abschnitts). «...vom direkten Vorgesetzten unterzeichnetes Arbeitszeugnis»	§ 70 (am Ende des Abschnitts). «...von der oder dem direkten Vorgesetzten...»	Verschoben; Gender

#### Entfallene Abschnitte (alt) / Neue Abschnitte (neu)

<b>§ 66 alt Nichtwiederwahl</b>	Eigener § 66: Beamter kann nicht wiedergewählt werden bei mangelnder Eignung (Ermahnung, Androhung, 3 Mt. vor Wiederwahltermin).	— (entfallen)	Gestrichen
<b>5. Organisatorische Bestimmungen / § 71 alt</b>	§ 71: «Das Kirchgemeindepersonal untersteht dem Kirchgemeindepräsidenten.»	— (entfallen)	Gestrichen
<b>6. Rechtsmittel / § 72 alt</b>	§ 72: Detaillierter	§ 71: «Der Rechtsschutz richtet sich	Vereinfachung; GG-